



Der Magistrat

Genehmigungen für den Abbruch bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen oder Gebäude werden immer im Verfahren nach § 58 HBO (Normalverfahren) geprüft und genehmigt, sofern sie nicht genehmigungsfrei sind.

Genehmigungsfrei nach Anlage 2 HBO Abschnitt IV sind:

- bauliche Anlagen nach Abschnitt I aus Anlage 2 (z. B. Überdachungen, Wintergarten bis 30 m², nicht genehmigungspflichtige Garagen usw.)
- Gebäude bis 300 m³ Brutto-Rauminhalt unter Vorgehalt Nr. 5
- Gebäude bis 150 m² Brutto-Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen unter Vorbehalt Nr. 5
- Behälter bis 150 m³ Behälterinhalt
- Feuerstätten und ihre Verbindungsstücke
- Transformatoren- und Gasreglerstationen sowie Funkcontainer
- Gerüste

Abbrucharbeiten dürfen nicht in Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Es ist immer – auch teilweise bei genehmigungsfreien Abbrüchen – ein Fachunternehmer (Vorbehalt Nr. 5: branchenspezifische Fachfirma) mit der Ausführung dieser Arbeiten zu beauftragen.

Welche Unterlagen bei Antragstellung einzureichen sind, finden Sie unter dem Produkt *Bauanträge und Bauvoranfragen Annahme – erforderliche Bauvorlagen für Abbrüche*.

Es ist immer zu gewährleisten, dass angrenzende auch auf dem Nachbargrundstück stehende Gebäude und bauliche Anlagen durch, während und nach dem Abbruch in ihrer Standsicherheit nicht gefährdet sind. Gegebenenfalls ist hierüber ein statischer Nachweis zu führen.